



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/IV/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30. Oktober 1979

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierte Tagung

Genf, 14. bis 16. November 1979

BEMERKUNGEN ZUM VORENTWURF
EINES UPOV-MUSTERGESETZES FÜR SORTENSCHUTZbeim Verbandsbüro eingegangen

Beim Verbandsbüro sind zu dem Vorentwurf eines UPOV-Mustergesetzes für Sortenschutz, der in der Anlage zu Dokument CAJ/IV/3 wiedergegeben ist, Bemerkungen der Leiter der Sortenämter der Schweiz und des Vereinigten Königreichs eingegangen. Die Bemerkungen des Leiters des Schweizerischen Büros für Sortenschutz sind in der Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben; die Bemerkungen des Leiters des Sortenschutzamts des Vereinigten Königreichs sind in der Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

[Anlagen folgen]

CAJ/IV/5

ANLAGE I

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Département fédéral de l'économie publique
Dipartimento federale dell'economia pubblica



Abteilung für Landwirtschaft
Division de l'agriculture
Divisione dell'agricoltura

ab Bundesamt für Landwirtschaft
depuis 1.4.79 Office fédéral de l'agriculture
dal Ufficio federale dell'agricoltura

3003 Bern
Mattenhofstrasse 5

3. Oktober 1979

Ø 031 61 21 11

Ihr Zeichen
V. référence
V. riferimento

Ihre Nachricht vom
V. communication du
V. comunicazione del

Unser Zeichen
N. référence
N. riferimento

WG/je

Rückfrage
Rappel
Richiamo

Ø 031 61 25 86

Herrn Dr. H. Mast
Vize-Generalsekretär
der U P O V
34, chemin des Colombettes

1211 G e n è v e 20

Vorentwurf eines UPOV - Mustergesetzes
für Sortenschutz (CAJ/IV/3)

Sehr geehrter Herr Dr. Mast,

mit dem UPOV-Dokument CAJ/IV/3 legen Sie uns den Vorentwurf eines Mustergesetzes mit der Bitte um Stellungnahme zu Sachfragen vor.

Bevor ich Ihrer Aufforderung im einzelnen nachkomme, möchte ich ein paar Gedanken zu Papier bringen, die meine Stellungnahme etwas relativieren:

- 1 Weil ich das schweizerische Sortenschutzgesetz als Basis heranziehe, kann meine Stellungnahme nur beschränkt "allgemeine" Geltung beanspruchen.
- 2 Die Frage, ob eine Regel ins Mustergesetz gehört oder in darauf gestützte Ausführungsbestimmungen verwiesen werden soll, ist äusserst heikel zu beantworten, da die hiefür massgebenden Vorschriften von Staat zu Staat verschieden sind. Schon der Unterschied zwischen der Regelungsdichte des Deutschen Sortenschutzgesetzes und der unseres entsprechenden Erlasses ist dafür bezeichnend. (Das Deutsche Gesetz regelt mit rund 150'000 Buchstaben - etwa 2'800 Zeilen zu durchschnittlich 60 Buchstaben -, das Schweizer Gesetz jedoch mit rund 30'000 Buchstaben - etwa 420 Zeilen zu durchschnittlich 75 Buchstaben - den Sortenschutz).

Ich möchte deshalb vorschlagen, im UPOV-Mustergesetz alle Sachfragen zu behandeln und alle Massnahmen zu treffen, die ein Staat zum Vollzug des Uebereinkommens regeln bzw. treffen sollte. In der Einleitung zu diesem Mustergesetz könnte dann erklärt werden, dass nationaler Gepflogenheit entsprechend die eine oder andere Regel in einem Erlass tieferer Stufe unterzubringen sei.

Wenn ich diesen Gedanken hier vorbringe, dann bin ich nicht schon der unumstösslichen Meinung, dass auf keinen Fall auch Muster-Ausführungsbestimmungen entworfen werden könnten. Ich fürchte lediglich, dass die Diskussionen darüber, was in einem Gesetz und was in einer Verordnung zu regeln ist, recht zeitraubend und wenig gewinnbringend werden könnten.

Auf die in Ziffer 4 (i) des CAJ/IV/3 gestellte Frage möchte ich folgendes antworten:

1 Sachlicher Geltungsbereich

- 11 Ein nationales Gesetz sollte den sachlichen Geltungsbereich abschliessend regeln. Dazu gehört auch eine Norm, die jedermann bindend vorschreibt, wie eine geschützte Sorte bestimmt ist (Bezugspunkt: Art. 1 Abs. 3 SoSchuG: Die geschützte neue Sorte ist bestimmt durch die amtliche Sortenbeschreibung sowie ihren Anbau in der Vergleichssammlung der Prüfungsstelle).
- 12 Neben der in Art. 21 Mustergesetz postulierten Anwendbarkeit internationaler zwei- oder mehrseitiger Vereinbarungen sollte eine Bestimmung sagen, dass Züchtungen neuer Pflanzensorten nach dem nationalen Gesetz und den auf diesem beruhenden Ausführungserlassen geschützt werden (Bezugspunkt: Art. 1 Abs. 1 SoSchuG).

2 Marke

- 21 Ich vermisse eine Bestimmung, die es erlaubt, neben der Sortenbezeichnung eine anderslautende Marke zu benützen (Bezugspunkt: Art. 7 Abs. 1 SoSchuG).
- 22 Es sollte irgendwo verboten werden, Rechte aus einer Marke, die als Sortenbezeichnung eingetragen worden ist, gegen diese Sortenbezeichnung geltend zu machen. Es darf beispielsweise nicht vorkommen, dass die Benützung der Sortenbezeichnung dadurch verhindert wird, dass der Markenberechtigte die Sortenbezeichnung nach Ablauf oder Aufgabe des Sortenschutzes mit seiner Marke aus dem Verkehr zu stossen versucht (Bezugspunkt: Art. 7 Abs. 2 SoSchuG).

3 Enteignung

Es kann national bedeutungsvoll sein, in Zeiten gestörter Zufuhr lebenswichtiger Güter einen Sortenschutzinhaber im Landesinteresse zu enteignen. Eine entsprechende Vorschrift sollte deshalb ins Mustergesetz aufgenommen werden (Bezugspunkt: Art. 20 SoSchuG).

4 Bekanntmachung und Zeitpunkt der Anmeldung

41 Dass eine Anmeldung bekanntgemacht werden muss und was diese Bekanntmachung enthalten sollte, gehört ins Mustergesetz (Bezugspunkt: Art. 28 SoSchuG).

42 Wann eine Anmeldung als gültig eingereicht angesehen wird und deshalb zeitlich bestimmt werden kann, ist mindestens für die Berechnung allfälliger Prioritätsfristen ausschlaggebend. Auch dies sollte das Mustergesetz bestimmen (Bezugspunkt: Art. 26 Abs. 2 SoSchuG).

In diesem Zusammenhang möchte ich Art. 35 des Mustergesetzes in Frage stellen: Einspruch sollte nicht gegen die Erteilung des Züchterrechts erhoben werden, sondern gegen die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Züchterrechts. Im Vorverfahren zur Erteilung sind begründete Einsprüche Dritter erwünscht und können vom Sortenschutzamt noch berücksichtigt werden, hingegen nach der Erteilung bleibt nur der Rechtsweg über den Zivilrichter offen (so jedenfalls nach unserer Rechtsordnung) (Bezugspunkt: Art. 29 SoSchuG).

5 Registerinhalt, Oeffentlichkeit des Registers

51 Das Mustergesetz sollte einen Mindestinhalt des Sortenschutzregisters vorschreiben (Bezugspunkt: Art. 32 SoSchuG)

52 Eine Vorschrift, wonach der Registerinhalt zu veröffentlichen sei und die daran anzuknüpfende Rechtsfolge, dass die Einwendung, jemand habe einen Registereintrag nicht gekannt, ausgeschlossen sei, gehört auch ins Mustergesetz. Damit soll verhindert werden, dass im Rechtsstreit vor dem Zivilrichter sich niemand zu recht darauf berufen kann, er habe von der geltenden Rechtslage keine Kenntnis gehabt. Die öffentlich-rechtliche Funktion des Sortenschutzregisters scheint mir gerade in dieser Bestimmung von zentraler Bedeutung (Bezugspunkt: Art. 33 und 34 SoSchuG).

6 Zivilrechtliche Bestimmungen

Hier könnte ich mir vorstellen, dass eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, die einen vorläufigen Schutz des Anmelders gewährleistet (Bezugspunkt: Art. 38 SoSchuG).

7 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Sofern Zivilgerichte für die Behandlung von Streitigkeiten aus dem Sortenschutz eingeschaltet werden, drängt sich die Vorschrift auf, dass die Gerichte Produktions- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien zu wahren haben (Bezugspunkt: Art. 40 SoSchuG).

8 Strafbestimmungen

81 Artikel 38 Absatz 1 des Mustergesetzes ist zu generell formuliert. Gerade strafrechtliche Bestimmungen müssen strafbare Tatbestände möglichst genau beschreiben. Hier sollte deshalb der ganze Katalog strafrechtlich relevanter Tatbestände aufgeführt werden bevor mit einer Generalklausel die sonstige Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes unter Strafe gestellt wird. Als Straftatbestand kommt der Sortenschutzberührung besondere Bedeutung zu (Bezugspunkt: Art. 48 und 49 SoSchuG).

82 Strafbestimmungen werden vom Strafrichter vollzogen. Diesem sollte deshalb das Recht eingeräumt werden, widerrechtlich erzeugte Produkte einziehen zu dürfen (Bezugspunkt: Art. 50 SoSchuG).

9 Uebergangsrechtliche Bestimmungen

Jeder Staat wird ab Inkrafttreten seines Sortenschutzgesetzes gewisse Uebergangsbestimmungen aufstellen wollen, die es dem Züchter bspw. erlauben, während einer festgesetzten Zeit auch ältere Sorten noch zum Schutz anzumelden (Bezugspunkt: Art.53).

Zu den Bemerkungen in Ziffer 4 (ii) des CAJ/IV/3 habe ich mich bereits, wenigstens teilweise, geäußert, so dass ich nur noch zu den nach meinem Geschmack zu langfädigen Regelungen über die Lizenzen und Jedermannserlaubnis Stellung nehmen möchte: Das Lizenzwesen ist weitgehend der privaten Vertragsfreiheit überlassen, was implizit auch in den Artikeln 42 - 44 hervorgehoben wird. Hier will mir scheinen, als ob zuviel vorgeschrieben wird, während die sicher auch wichtigen zivilrechtlichen Ansprüche mit einem mageren Artikel eher ungenügend geregelt sind.

CAJ/IV/5
Anlage I, Seite 5

Zu den weiteren von Ihnen angeführten Fragen möchte ich vorerst nicht Stellung nehmen, da ich sonst noch mehr nationales Sortenschutzrecht in die Diskussion einbrächte.

Einen letzten Gedanken möchte ich hier noch vorbringen. Statt ein Mustergesetz, in Artikel verpackt, vorzulegen, könnte ich mir auch vorstellen, nur ein Musterkonzept auszuarbeiten, das die nationale Umwandlung in entsprechende Erlasse erlauben würde. Das Musterkonzept könnte den ganzen Problemkreis, den es national zu regeln gilt, gruppiert und gegliedert aufführen und die schon erarbeiteten Regeln der Verbandsstaaten als Beispiele anfügen. Unter dem Stichwort "Einkwendungen" habe ich z.B. unseren Art. 29 SoSchuG, Art. 21 und 22 SoSchuV, ferner § 35 des deutschen Sortenschutzgesetzes, die Art. 13, 14, 15, 17 und 18 des schwedischen Sortenschutzgesetzes sowie die Artikel 17, 18, 20 und 23 der französischen Verordnung 71 - 764 abgelegt. Der Vorteil eines solchen Vorgehens läge vor allem darin, dass die Vielfalt der nationalen Regeln und damit zugleich Alternativen gezeigt werden, kein Gesetzestext erarbeitet werden muss und zugleich die konkrete Abstufung der verschiedenen Erlasse dargestellt werden kann. Die sprachliche Vielfalt, die sich aus der Wiedergabe der Gesetze in ihren Amtssprachen ergäbe, würde neben den drei UPOV-Sprachen auch zugleich die romanische Sprachgruppe um das Italienische und Spanische bereichern.

Dem Nachteil einer solchen Zusammenstellung, eine eventuelle Auswahl unter den UPOV-Staaten treffen und die entsprechenden Artikel und §§ mühsam zusammensuchen zu müssen, könnte so begegnet werden, dass geeignete Vertreter dieser Staaten aus den ihnen bekannten Vorschriften die notwendigen Angaben beisteuern und die Auswahl nach sprachlichen Gesichtspunkten getroffen werden könnte.

Indem ich gerne hoffe, einen konstruktiven vorläufigen Beitrag zur Diskussion eines Mustergesetzes geliefert zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Büro für Sortenschutz

Dr. W. Gfeller



[Anlage II folgt]

SCHREIBEN DES LEITERS DES SORTENSCHUTZAMTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR VOM 12. OKTOBER 1979

1. Ich nehme Bezug auf das im Juni in Umlauf gesetzte Dokument CAJ/IV/3, dem der Entwurf eines UPOV-Mustergesetzes beigelegt war. Dieser Entwurf wird während der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im November behandelt werden. Da wir eine ziemlich grosse Zahl von Bemerkungen zu dem Entwurf zu machen haben, erschien es uns am besten, Ihnen diese Bemerkungen schriftlich zu übersenden, damit Sie sie (sofern es die Zeit erlaubt) den anderen Ausschussmitgliedern vor der Sitzung zuleiten können.

2. Unsere Bemerkungen sind im einzelnen in dem anliegenden Memorandum enthalten. Ich möchte jedoch bestimmte weitere allgemeine Bemerkungen über den Rahmen eines Mustergesetzes machen, von denen ich hoffe, dass sie in einem gewissen Umfang die Einzelfragen beantworten, die in Absatz 4 von Dokument CAJ/IV/3 aufgeworfen werden. Es sind folgende Bemerkungen:

(a) Ganz allgemein sollte das Mustergesetz aus zwei verschiedenen Typen von Bestimmungen bestehen. Den ersten Typ würden die Bestimmungen bilden, die der anwendende Staat in Kraft setzen muss, um sein Recht in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zu bringen (Bestimmungen, die in dem anliegenden Memorandum als obligatorisch bezeichnet sind). In bestimmten Fällen könnte es Alternativen für obligatorische Vorschriften geben, da das Übereinkommen selbst für verschiedene Lösungen offensteht. Den zweiten Typ würden fakultative Bestimmungen bilden, die als Richtschnur für den beitretenden Staat in das Gesetz aufgenommen sind, aber nicht notwendig sind, um dieses Gesetz mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen. Auch hier ist Raum für alternative fakultative Bestimmungen.

(b) Die unter (a) vorgesehene Flexibilität ist notwendig, da Staaten unterschiedliche verfassungsrechtliche und rechtliche Vorschriften zu Fragen des Eigentums, des Beweises, der Rechtsbehelfe und des Wettbewerbs usw. haben. Es erscheint deshalb erforderlich, die Bestimmungen in dem Mustergesetz besonders zu kennzeichnen, die notwendig sind, sowie diejenigen, die im Lichte der Praxis der bestehenden Verbandsstaaten lediglich erwünscht sind.

(c) Wo immer möglich, sollten eingehende Bestimmungen des Mustergesetzes betreffend Strafen, Fristen für Stellungnahmen oder für Veröffentlichungen, Gebühren, Anmeldeformulare u. dgl. in die Verordnungen verwiesen werden, die nach dem vorgeschlagenen Artikel 50 des Entwurfs erlassen werden.

(d) Nach unserer Ansicht wäre es zweckmässig, in dem Mustergesetz fakultative Bestimmungen für den Schutz der Rechte des Anmelders vorzusehen, während seine Anmeldung noch anhängig ist (d. h., die Gewährung vorläufigen Schutzes). Zweifellos könnten sich diese sehr eng an das Schema 1 des Rechts des Vereinigten Königreichs anschliessen.

(e) Es wäre zweckmässig, dem Mustergesetz ein begleitendes Memorandum oder erklärende Bemerkungen beizufügen, um die Aufmerksamkeit der beitretenden Staaten auf den Zweck des Gesetzes und auf einzelne Punkte zu lenken, die in unserem beigelegten Memorandum erwähnt sind.

3. Ich möchte Ihnen und Ihrem Personal für die rechtzeitige Ausarbeitung eines so eingehenden und verständlichen Entwurfs zum Zwecke der Erörterung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss meine Anerkennung aussprechen.

ARTIKEL 1: AUFGÄHUNG DER BEDINGUNGEN

Dies ist eine obligatorische Bestimmung

- 1.1 Das Übereinkommen sieht fünf Bedingungen für den Schutz vor und trennt die Unterscheidbarkeit von der Neuheit. "Unterscheidbarkeit" muss in Versuchen nachgewiesen werden und ist eine technische Angelegenheit, während die Bestimmung über die Neuheit eine rechtliche und administrative Sache ist. Wir meinen, dass die Bedingungen wie folgt aufgezählt werden sollten:
 - (i) ist neu;
 - (ii) ist unterscheidbar;
 - (iii) ist homogen;
 - (iv) ist beständig; und
 - (v) hat eine Sortenbezeichnung erhalten usw.
- 1.2 In der vorletzten Zeile nach "in diesem Gesetz" ist hinzuzufügen "oder in gemäss diesem Gesetz erlassenen Verordnungen".

ARTIKEL 2: BEDEUTUNG DES BEGRIFFS "PFLANZENSORTE"

- 2.1 In der Diplomatischen Konferenz konnte keine Übereinstimmung über die Definition des Begriffes "Pflanzensorte" erzielt werden, und es wurde vereinbart, eine solche Bestimmung nicht in das neue Übereinkommen aufzunehmen. Die Definition könnte als fakultative Bestimmung aufgenommen werden, obwohl das Vereinigte Königreich mit Rücksicht auf die 1978 geführten Erörterungen Bedenken hat. Es könnte sich als ratsam erweisen, eine solche Definition in eine erläuternde Bemerkung zu dem Mustergesetz aufzunehmen. Dieser Punkt sollte erörtert werden, jedoch würde das Vereinigte Königreich nicht für eine Aufnahme als obligatorische Bestimmung eintreten.

ARTIKEL 3: UNTERSCHIEDBARKEIT

- 3.1 Hier handelt es sich um eine obligatorische Bestimmung, jedoch sollten die Wörter "und Neuheit" in der Überschrift gestrichen werden; Neuheit wird in Artikel 4 des vorläufigen Entwurfs behandelt.
- 3.2 Der erste Absatz sollte mit den Wörtern beginnen: "Ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem die Sorte entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, ist eine Sorte ...". Am Ende dieses Absatzes sollte der Satz angefügt werden "Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können" (siehe auch die Bemerkungen zu 4.1).
- 3.3 Absatz 3 sollte, soweit die in Artikel 23 genannten Verhältnisse gegeben sind, in ähnlicher Weise eingeschränkt werden, wie der erste Halbsatz des Absatzes, d.h., dass die Anmeldung, für die die Priorität beansprucht wurde, zur Schutzrechtsgewährung geführt hat.

ARTIKEL 4: NEUHEIT

- 4.1 Eine obligatorische Bestimmung auf der Linie von Absatz 1 muss in dem Mustergesetz vorgesehen werden; nach dem Übereinkommen hat ein Staat jedoch die Wahl zwischen zwei Lösungen, d.h.,
 - (i) eine Sorte wird als neu angesehen, wenn Pflanzen der Sorte oder Material, das Teil einer Sorte bildet oder von der Sorte abgeleitet wurde, nicht vor dem Tag, an dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht worden ist, mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers, in dem Land, in dem die Anmeldung eingereicht wurde, feilgehalten oder vertrieben worden ist; oder

- (ii) eine Sorte wird als neu angesehen, wenn Pflanzen der Sorte oder Material, das Teil der Sorte bildet oder von der Sorte abgeleitet worden ist, nicht vor dem Tag, an dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht worden ist, mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers seit mehr als einem Jahr in dem Land, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, feilgehalten oder vertrieben worden ist.

Wir glauben, dass für die Behandlung dieser Fragen drei Möglichkeiten bestehen, nämlich

- (a) indem (i) zu einer obligatorischen Vorschrift gemacht wird und (ii) in einer Fussnote vorgesehen wird;
- (b) indem eine Entweder/Oder-Bestimmung in das Mustergesetz aufgenommen wird; oder
- (c) indem (i) als obligatorische Vorschrift vorgesehen und (ii) in einer dem Mustergesetz beigelegten erläuternden Bemerkung behandelt wird.

Wir würden die Lösung (a) vorziehen.

- 4.2 Eine obligatorische Bestimmung sollte im Hinblick auf den zweiten Satz von Absatz 1 des Mustergesetzes vorgesehen werden. Es erscheint uns jedoch wünschenswert, dass die Sechs-Jahres-Frist und die Vier-Jahres-Frist, auf die dieser Satz verweist, in einer erläuternden Bemerkung klargestellt wird, da diese Fristen nicht beginnen, bis Züchterrechte für die betreffende Gattung oder Art erlangt werden können. Die vollen Fristen sind nicht anwendbar, bis Schutz für, je nach Sachlage, vier oder sechs Jahre angeboten worden ist, und die Fristen sind im Anfangsstadium kürzer.
- 4.3 Absatz 2 des Mustergesetzes ist fakultativ wie in Artikel 38 des neuen Übereinkommens und sollte in dieser Weise aufgenommen werden.
- 4.4 Absatz 3 des Entwurfs sollte gestrichen werden, da er sich auf die Unterscheidbarkeit bezieht (Bemerkungen zu 3.2).
- 4.5 Absatz 4 des Mustergesetzes ist eine Auslegung des in ihm verwendeten Begriffs. Er sieht keine "Definition" vor, aber versucht zu umschreiben, was der Begriff "feilhalten" einschliessen soll. Diese Bestimmung ist nicht obligatorisch. Für eine fakultative Klausel oder für ein erläuterndes Memorandum halten wir den Wortlaut nicht für geeignet, da es nicht möglich wäre, auf der Grundlage einer solchen Formulierung an ein Gericht zu gehen. Es ist schwierig zu versuchen, den Begriff "feilhalten" zu definieren und es sollte unseres Erachtens den Behörden überlassen bleiben, ihn so zu interpretieren, wie sie es für richtig halten. Diese Auffassung sollte in einem erläuternden Memorandum zum Ausdruck gebracht werden.
- 4.6 In Absatz 5, wie wir ihn verstehen, wird versucht, in dem Mustergesetz eine Erläuterung des Begriffs "gewerblicher Vertrieb" vorzunehmen, für die Zeit nach der Schutzrechtsgewährung. Es wird entsprechend vorgesehen, dass gewerblicher Vertrieb jede geschäftliche Transaktion umfasst, nach der
 - (a) das Eigentum an dem Vermehrungsmaterial von einer Person auf eine andere übergeht; und
 - (b) das Vermehrungsmaterial einer anderen Person auf der Grundlage eines Vertrags übergeben wird, nach dem diese Person das Material benutzt, um weiteres Vermehrungsmaterial oder Versuchsmaterial zu erzeugen.
 Falls diese Annahme richtig ist, so sollte es sich um eine obligatorische Bestimmung handeln, jedoch sollte sie nicht unter der Überschrift "Neuheit" erscheinen.
- 4.7 Absatz 6 soll eine Definition oder Auslegung enthalten, da er mit den Worten beginnt "Vermehrungsmaterial bedeutet". Wir meinen, dass dies falsch ist; was erwogen werden kann, ist eine fakultative oder besondere Bestimmung, wonach Hinweise in dem Gesetz auf "Vermehrungsmaterial" Hinweise umfassen auf:
 - (a) Saatgut für die Aussaat
 - (b) Saatkartoffeln und anderes vegetatives Vermehrungsmaterial und
 - (c) ganze Pflanzen, sowie Teile von Pflanzen, wenn die ganzen Pflanzen als Vermehrungsmaterial verwendet werden.

ARTIKEL 5: HOMOGENITÄT

5.1 Eine obligatorische Bestimmung ist notwendig. Wir schlagen die folgende vor:

"Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn ihre Pflanzen alle die Merkmale aufweisen, die es gestatten, die Sorte zu umschreiben, vorbehaltlich einer Abweichung, die nach der besonderen Art der normalen Vermehrungsmethode der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, oder einer besonderen Vermehrungsmethode, die für die Sorte von ihrem Züchter vorgeschrieben wird, erwartet werden kann."

ARTIKEL 6: BESTÄNDIGKEIT

6.1 Eine obligatorische Bestimmung ist notwendig. Wir schlagen vor, die Wörter "nach jeder aufeinanderfolgenden Vermehrung" durch "nach einer wiederholten Vermehrung" zu ersetzen.

ARTIKEL 7: LISTE DER SCHUTZFÄHIGEN GATTUNGEN UND ARTEN

- 7.1 In den einleitenden Wörtern von Absatz 1 wird angenommen, dass der Landwirtschaftsminister der zuständige Minister ist, und ähnliche Bezugnahmen finden sich in nachfolgenden Artikeln. Dies ist möglicherweise jedoch nicht der Fall, und wir schlagen vor, die Bezugnahme zu ändern in "Der Minister für Landwirtschaft oder gegebenenfalls ein anderer Minister" und eine Fussnote wie auf Seite 10 zu dem Begriff "Landwirtschaftsminister" aufzunehmen. Diese Bestimmung sollte obligatorischen Charakter haben.
- 7.2 Absatz 2 dieses Artikels dürfte in dem Gesetz nicht erforderlich sein und könnte gegebenenfalls in eine erläuternde Bemerkung aufgenommen werden.
- 7.3 In Absatz 3 sollten nach den Wörtern "zum Schutz angemeldet" die Wörter eingefügt werden "oder Schutz erlangt".

ARTIKEL 10: ANMELDUNG DURCH EINEN NICHTBERECHTIGTEN

10.1 Eine obligatorische Bestimmung auf der Linie des ersten Satzes sollte aufgenommen werden, jedoch sollte sie den folgenden Wortlaut erhalten:

"Wird die Anmeldung von einer Person eingereicht, die nicht der Inhaber der Sorte ist, und wird dies dem Präsidenten nachgewiesen, so soll er die Erteilung des Sortenschutzes an diese Person ablehnen. Falls der Inhaber später eine Schutzrechtsanmeldung einreicht, so soll ein Schutzrecht erteilt werden, falls den Erfordernissen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Uniformität und Beständigkeit entsprochen wird."

10.2 Eine obligatorische Bestimmung auf der Linie der Sätze 2 und 3 des Artikels (die nicht von der Überschrift erfasst wird, sondern die Lage nach Erteilung des Schutzrechts behandelt) sollte unserer Auffassung nach an Artikel 18 angefügt werden, und zwar mit folgendem Wortlaut:

"(4) Das Züchterrecht wird beendet, wenn nachgewiesen wird, dass derjenige, dem es erteilt worden ist, nicht der Züchter der Sorte oder sein Rechtsnachfolger war."

10.3 Hier könnte eine fakultative Bestimmung aufgenommen werden auf der Linie von Artikel 13 des Plant Varieties and Seeds Act 1964 Anlage A, wonach es eine strafbare Handlung ist, unberechtigterweise um Sortenschutz nachzusuchen und dem Controller gegenüber falsche Angaben zu machen.

ARTIKEL 11: SORTENSCHUTZBERECHTIGTE

11.1 In Absatz 1 müssen wir hier für das "offene" System des Vereinigten Königreichs eintreten, das zulässig ist und für die Bestimmungen des Übereinkommens, die obligatorisch sind. Um das erstgenannte System abzudecken, sollte es eine fakultative Bestimmung geben, die besagt: "Sortenschutzanmelder kann eine natürliche oder juristische Person sein, die die Sorte gezüchtet oder entdeckt hat, oder der Rechtsnachfolger des Züchters oder Entdeckers."

Die obligatorischen Bestimmungen sollten so aufgenommen werden, wie sie in Absatz 1 Ziffern (i) bis (iv) wiedergegeben sind; Ziffer (v) sollte gestrichen werden.

- 11.2 In Absatz 2 können wir einer obligatorischen Bestimmung nicht zustimmen, die von einem ausländischen Anmelder verlangt, einen Vertreter zu bestimmen, der für sie handelt. Es sollte obligatorisch vorgeschrieben werden, dass der Anmelder eine Anschrift in dem Land der Anmeldung benennt, an die alle Dokumente zugestellt werden können. Es sollte für den ausländischen Anmelder erlaubt sein, im Rahmen von Absatz 2 einen Anwalt zu benennen.

ARTIKEL 12: ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG

- 12.1 Hier handelt es sich um eine obligatorische Bestimmung.

ARTIKEL 13: GEMEINSAMER SCHUTZRECHTSANMELDER UND GEMEINSAMER SCHUTZRECHTSINHABER

- 13.1 Diese Bestimmung sollte unserer Ansicht nach gestrichen werden, da solche Angelegenheiten in dem Vermögensrecht des Landes erscheinen könnten, das das Mustergesetz anwendet. Auf keinen Fall dürfte es sich um eine obligatorische Bestimmung handeln; sollten wir uns mit unserer Auffassung nicht durchsetzen, so könnte eine fakultative Bestimmung vorgesehen werden.

ARTIKEL 14: WIRKUNG DES ZÜCHTERRECHTS

- 14.1 Die Absätze 1, 2 und 3 sollten als obligatorische Bestimmungen angesehen werden.
- 14.2 Absatz 4 sollte gestrichen werden, da er nicht durchsetzbar ist (was wäre die Lage für Getreideexporte, die für einen Nichtverbandsstaat der UPOV bestimmt sind?).
- 14.3 Soweit es sich um die Wörter in eckigen Klammern in Absatz 5 handelt, sollte der erste Satz eine fakultative Bestimmung sein, d.h.: "Wird ein erweiterter Schutz vorgesehen, so kann das Recht bestimmen, dass solche Rechte nicht in Anspruch genommen werden können usw.". Der zweite Satz in eckigen Klammern sollte entweder gestrichen werden oder in eine fakultative Bestimmung umgewandelt werden.

ARTIKEL 16: SCHUTZDAUER

- 16.1 Das Übereinkommen legt die 15-Jahres-Frist und die 18-Jahres-Frist als Mindestfristen fest. Absatz 1 ist eine obligatorische Bestimmung; es sollte jedoch eine fakultative Bestimmung für die Bestimmung längerer Fristen vorgesehen werden. Auch sollte eine fakultative Bestimmung vorgesehen werden, um die Ausdehnung der Frist für die Ausübung der Züchterrechte zuzulassen, wenn die Umstände ausserhalb des Einflusses des Rechtsinhabers ihn nicht in die Lage versetzt haben, aus der Erteilung der Rechte einen angemessenen Gewinn zu ziehen.

ARTIKEL 17: ERNEUERUNGSGEBÜHREN

- 17.1 Eine obligatorische Bestimmung.

ARTIKEL 18: BEENDIGUNG DES SCHUTZES

- 18.1 Absatz 1 stellt eine obligatorische Bestimmung dar.
- 18.2 Der erste Satz von Absatz 2 ist eine obligatorische Bestimmung.
- 18.3 In den obligatorischen Bestimmungen sollten die Angelegenheiten, die in dem zweiten und dritten Satz behandelt sind, nicht erwähnt werden. Es könnte eine fakultative Bestimmung vorgesehen werden auf der folgenden Linie: "Jedermann, der nachzuweisen versucht, dass eine der in den Artikeln 3 und 4 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt waren, sollte seine Gegenvorstellungen dem Sortenschutzamt übermitteln."

- 18.4 Absatz 3 ist eine obligatorische Bestimmung. Allgemein fragt es sich, ob es nicht besser wäre, englische statt lateinische Begriffe zu verwenden. Wir wissen nicht genau, was die Bedeutung der lateinischen Wörter ist (bezieht sich nur auf den englischen Text).
- 18.5 Ziffer (ii) von Absatz 4 sollte gestrichen werden; das Mustergesetz sollte, was Mahnungen wegen Nichtzahlung von Gebühren anbetrifft, nicht in die Einzelheiten gehen. Falls dies notwendig ist, sollte eine erläuternde Bemerkung beigelegt werden.
- 18.6 Absatz 5 sollte gestrichen oder zu einer fakultativen Bestimmung umgewandelt werden. Wir glauben nicht, dass es allgemein erwünscht ist, wegen der Nichtzahlung von Gebühren eine Berufung an ein Gericht vorzusehen.

ARTIKEL 19

- 19.1 Wir glauben, dass Absatz 6 dem deutschen Recht entnommen wurde, aber die Voraussetzung ist im Recht des Vereinigten Königreichs nicht enthalten. Der Controller ist nicht verpflichtet, einen Einspruchsausschuss einzusetzen. Der erste Rechtsbehelf geht an den Controller, der selbst entscheidet oder jemanden zur Entscheidung bestellt. Der zweite Rechtszug geht an das Gericht, und der Controller hat auf die Zusammensetzung des Gerichts keinen Einfluss. Der Absatz könnte vielleicht auf der folgenden Linie neu gefasst werden:

"Der Präsident des Sortenschutzamtes schafft ein Verfahren für die Behandlung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen und kann zu diesem Zweck einen Einspruchsausschuss errichten. Über Einsprüche kann auch ein unabhängiges Gericht, das für diesen Zweck bestellt wurde, oder es können die ordentlichen Gerichte befinden, wenn dies die generelle Praxis ist." Hierbei sollte es sich um eine fakultative Bestimmung handeln.

ARTIKEL 20

- 20.1 Das Mustergesetz kann nicht über den Namen des Gerichts entscheiden (Absatz 1).

ARTIKEL 21

- 21.1 Die Bemerkungen in der Fussnote werden zur Kenntnis genommen und die Bestimmung muss erörtert werden. Unsere vorläufige Auffassung ist, dass wir sie nicht als obligatorische Bestimmung annehmen könnten.

ARTIKEL 22

- 22.1 Der zweite Satz von Absatz 4 sollte als fakultative Bestimmung aufgenommen werden. Als obligatorische Bestimmung können wir sie nicht annehmen.

ARTIKEL 23

- 23.1 Hier handelt es sich um eine obligatorische Bestimmung.

ARTIKEL 24

- 24.1 Absatz 1 ist eine obligatorische Bestimmung.
- 24.2 Absatz 2 - Das Übereinkommen setzt fest, dass eine Vierjahresfrist für die Vorlage zusätzlicher Dokumente und zusätzlichen Materials eingeräumt werden sollte. Wie der Absatz gefasst ist, besagt er, dass das Sortenschutzamt das Material nicht anfordern soll, bevor vier Jahre verstrichen sind. Das Sortenschutzamt kann es jedoch jederzeit verlangen, und wenn der Anmelder in der Lage ist, es zu liefern, können die Informationen und das Material entgegen-
genommen werden. Eine obligatorische Bestimmung.

ARTIKEL 25

- 25.1 Der zweite Satz von Absatz 2 sollte entweder gestrichen oder in eine fakultative Bestimmung umgewandelt werden.

ARTIKEL 26

- 26.1 Ich schlage vor, Absatz 1 auf der folgenden Linie umzuformulieren: "Ein Sortenschutzanmelder muss einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung einreichen, die ...". Hierbei sollte es sich um eine obligatorische Bestimmung handeln.
- 26.2 Absatz 2 sollte als fakultative Bestimmung aufgenommen werden.

ARTIKEL 27

- 27.1 Absatz 1 stimmt mit den Benennungsregeln der UPOV nicht überein. Nach diesen Regeln kann ein Name aus bis zu drei Wörtern bestehen, und es können vier Ziffern verwendet werden, wenn sie in Beziehung mit dem Wort eine Bedeutung haben (beispielsweise James Bond 007).

ARTIKEL 29

- 29.1 Absatz 2 erscheint in Sektion 7 Absatz 3 am richtigen Platz und sollte dort eingefügt werden.

ARTIKEL 31

- 31.1 Das Übereinkommen schweigt über die Streichung einer Sortenbezeichnung, und das Gesetz des Vereinigten Königreichs folgt ihr insoweit. Wir schlagen vor, diese Vorschrift als fakultative Bestimmung aufzunehmen.

ARTIKEL 33

- 33.1 Der zweite Satz von Absatz 2 sollte gestrichen werden. Der Tag der Vorlage von Pflanzenmaterial hängt von der Saatzeit ab, und es ist nicht möglich, eine Drei-Monats-Frist für die Vorlage nach dem Abschlussdatum vorzusehen. Auch ist es nicht möglich zu sagen, dass Material drei Monate nach Einreichung der Anmeldung vorgelegt werden muss, da die Anmeldung früh eingereicht worden sein kann.

ARTIKEL 34

- 34.1 Der ganze Artikel ist eine obligatorische Bestimmung. Wir schlagen vor, die Wörter in eckigen Klammern in Absatz 1 zu streichen.

ARTIKEL 35

- 35.1 Dieser Artikel sieht einen Einspruch nach der Erteilung der Rechte vor. Dieser Artikel sollte neu gefasst werden, um eine Entweder/Oder-Lage zu schaffen. Wir schlagen einen neuen Absatz 1 auf der folgenden Linie vor:

- (1) Der Präsident veröffentlicht eine Bekanntmachung über die beabsichtigte Entscheidung im Amtsblatt und bestimmt den Tag, bis zu dem jedermann einen Einspruch gegen die beabsichtigte Entscheidung erheben kann. Der Einspruch kann sich darauf stützen, dass die Sorte nicht den Bestimmungen über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und/oder Beständigkeit entspricht. Ist der Einspruch begründet, so wird der Sortenschutz nicht erteilt. Ist er unbegründet, so wird der Sortenschutz erteilt.

Sodann ist Absatz (1) des Entwurfs als Alternative anzufügen.

Der Absatz 2 des Entwurfs ist in beiden Fällen anzuwenden; jedoch sollten die Wörter "in Absatz (1)" gestrichen werden.

ARTIKEL 36

- 36.1 Absatz 1 muss im Lichte unserer Bemerkungen zu Artikel 35 gesehen werden. Wir schlagen vor, dass eine Berufung an das Gericht mit folgender Begründung eingelegt werden kann:

- (a) gegen die Absicht, ein Recht zu erteilen oder eine Schutzrechtsanmeldung für eine Sorte zurückzuweisen;
- (b) gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Ausdehnung der Züchterrechte gewährt oder abgelehnt wird;
- (c) gegen eine Entscheidung, durch die Züchterrechte beendet werden, ausser in einem Fall, in dem Erneuerungsgebühren nicht bezahlt worden sind;
- (d) gegen eine Entscheidung, durch die einem Antrag auf eine Zwangslizenz stattgegeben oder ein solcher Antrag zurückgewiesen wird.

36.2 Absatz 2 dieses Artikels sollte eine fakultative Bestimmung sein. Nach dem Gesetz des Vereinigten Königreichs gibt es keine Berufung an ein Bericht in Bezeichnungsfragen; die Entscheidung des Controllers ist endgültig.

36.3 Der zweite Satz von Absatz 4 sollte nicht als obligatorische Bestimmung aufgenommen werden. Wir halten es für besser, die Idee in einem Satz in einer erläuternden Bemerkung vorzusehen.

ARTIKEL 38

38.1 Absatz 2 sollte gestrichen werden, da er von der rechtlichen Praxis des betreffenden Staates abhängig ist.

38.2 Absätze 3 und 4 sollten gestrichen werden. Es ist nicht Sache der UPOV, solche Angelegenheiten diktatorisch vorzuschreiben.

ARTIKEL 40

40.1 Bei diesem Artikel sollte es sich um eine fakultative Bestimmung handeln.

ARTIKEL 41 - 47

41.1 Wir haben Zweifel, ob es sich hierbei um obligatorische Bestimmungen handeln sollte. Lediglich bei Artikel 41 Absatz 1 sollte dies der Fall sein; der Rest könnte als fakultative Bestimmungen aufgenommen werden.

ARTIKEL 48

48.1 Wir würden es begrüßen, wenn die Bestimmungen über Zwangslizenzen obligatorisch gemacht werden könnten, aber dies wird zweifellos erörtert werden. Wenn die Bestimmungen fakultativen Charakter erhalten, so sollte erwogen werden, in unserer erläuternden Anmerkung nachdrücklich zu empfehlen, sie aufzunehmen.

ARTIKEL 49

49.1 Dieser Artikel sollte gestrichen werden.

[Ende des Dokuments]